

Politische Systembildung aus dem Geist der Geschichte: Zu den kulturellen Wurzeln der direkten Demokratie in der Schweiz

Silvia Serena Tschopp

Am 19. April 1869, einen Tag nachdem die Stimmberechtigten des Kantons Zürich sich mit deutlicher Mehrheit für eine Verfassung ausgesprochen hatten, welche den Bürgern weitgehende politische Rechte einräumte, kommentierte Friedrich Albert Lange, Redakteur des in Winterthur erscheinenden *Landboten*, das Abstimmungsergebnis in einem Leitartikel mit folgenden Worten: „Viele haben ihren Antheil an der Anregung, Verbesserung und spezieller Durchführung der neuen Idee, die eben bei uns ihren Boden gefunden hat, wie ein in der Luft schwebender Keim zur Pflanze emporspriesst, sobald er die Bedingungen seiner Entwicklung gefunden hat. Eine ungewöhnlich tiefe Verstimmung über die schroff hervorgetretenen Mängel des Repräsentativsystems, ein hoher Grad von politischem Selbstbewusstsein im Volke, die Grundlage einer trefflichen Volksschule, Anfänge und viel verheissende Bruchstücke der neuen Einrichtung rings um uns her in kantonalen und eidgenössischen Verfassungsbestimmungen – alles das musste zusammentreffen und eine plötzliche Erschütterung der Gemüther liess das Prinzip der direkten Gesetzgebung hervorschiessen, wie den Krystall aus einer gesättigten Lösung“.¹ Die Frage, auf die Lange hier aus seiner Kenntnis der zeitgenössischen Verhältnisse heraus eine Antwort formuliert, soll auch im Mittelpunkt der folgenden Überlegungen stehen. Weshalb, so lautet sie, wurden ausgerechnet in der Schweiz im Lauf des 19. Jahrhunderts auf breiter Basis direktdemokratische Modelle politischer Entscheidungsfindung implementiert oder, anders gefragt, welches waren die Voraussetzungen für die Privilegierung direktdemokratischer Strukturen, die seit der Jahrhundertmitte sowohl in den Kantonen als auch auf gesamtstaatlicher Ebene das von Lange als defizitär beurteilte System repräsentativer Demokratie abzulösen begannen? Eine umfassende Analyse der verfassungsrechtlichen Entwicklungen im Kontext der Konstituierung eines modernen schweizerischen Nationalstaats und der diese Entwicklungen reflektierenden Diskurse kann im Rahmen eines kurzen Aufsatzes naturgemäß nicht geleistet werden. Im Zentrum meiner Betrachtungen stehen denn auch nicht primär die konkreten politischen Schritte auf dem Weg zur direkten Demokratie und die sie begleitenden vielfältigen Auseinandersetzungen, sondern jene kollektiven Denkmuster, welche den mentalen Raum bilden, innerhalb dessen

1 Zitiert nach A. Gross/A. Klages, Die Volksinitiative in den Kantonen am Beispiel des Kantons Zürich, in: A. Auer (Hrsg.), Die Ursprünge der schweizerischen direkten Demokratie, Basel/Frankfurt a.M. 1996, S. 267-281 (271).

direktdemokratische Konzepte ihre besondere Strahlkraft zu entwickeln vermochten. Dabei interessiert mich in erster Linie der Zusammenhang zwischen nationalem Selbstbild, wie es sich in einem bemerkenswert dynamischen und präsenten Ensemble patriotischer Mythen manifestiert, und der für die moderne *Confoederatio helvetica* konstitutiven Staatsform. Dass direktdemokratische Erregenschaften gerade in der Schweiz auf derart breite Resonanz innerhalb der Bevölkerung stießen, stellt, so die Arbeitshypothese, keinen Zufall dar, sondern findet seine Erklärung in historisch legitimierten politischen Vorstellungen, die der als Gemeinschaft der erwachsenen Männer gedachten Nation einen hohen Grad an politischer Partizipation zugestanden.² Die Durchsetzung eines direkt-demokratischen Staatsmodells ist demzufolge genauso wenig ausschließlich Effekt institutioneller Gegebenheiten, wie sie allein aus politischen Ereigniszusammenhängen ableitbar erscheint; in der Einführung von Gesetzesreferendum und Gesetzesinitiative erkannten schweizerische Demokraten vielmehr die konsequente Verwirklichung eines politischen Wertekanon, der in den ins Mittelalter zurückreichenden Fundamentalmythen des 1848 gegründeten Bundesstaats seinen symbolischen Ausdruck fand.

Von der vorgängig angedeuteten Prämisse ausgehend soll – nach einem knappen Überblick über die zentralen Etappen im Prozess der Durchsetzung direkt-demokratischer Rechte – zunächst die mittlerweile erfreulich intensive und ertragreiche Forschungsdiskussion zur historischen Genese der direkten Demokratie in der Schweiz rekapituliert werden, bevor die im Kontext der ‚inneren‘ Nationsbildung der *Confoederatio helvetica* propagierten patriotischen Mythen benannt und hinsichtlich ihrer Signifikanz für das politische Selbstverständnis der Eidgenossenschaft im 19. Jahrhundert erörtert werden. Dabei gilt es vor allem der Frage nachzugehen, inwiefern diese Mythen, allen voran die Gründungslegende des eidgenössischen Bündnissystems, als Indikatoren einer kollektiv verankerten politischen ‚Mentalität‘ gedeutet werden können, zu deren Konstituenten die Präferenz für das Modell einer plebiszitären Demokratie gehört, und was der Rekurs auf diese Mythen mit Blick auf die Begründung politischer Forderungen zu leisten in der Lage war. Angesichts des föderativen Charakters des schweizerischen Bundesstaats und der damit in Zusammenhang stehenden Vielfalt politischer Strukturen empfiehlt sich ein exemplarisches Vorgehen. Der Fokus richtet sich deshalb im Folgenden auf die deutschsprachigen Kantone, in de-

2 Die mangelnde Inklusion der Frauen bzw. die Tatsache, dass in der Schweiz den Frauen die politische Partizipation lange verwehrt wurde, wird in der Forschung nicht zuletzt mit der Traditionsorientierung des politischen Selbstverständnisses in Verbindung gebracht (vgl. L. Blattmann/I. Meier [Hrsg.], Männerbund und Bundesstaat. Über die politische Kultur der Schweiz, Zürich 1998).

nen die verfassungsrechtliche Verankerung direktdemokratischer Instrumente insgesamt früher erfolgte als in den romanischen Landesteilen.³

A. Die historische Genese der direkten Demokratie: Erklärungsansätze

Dass das die eidgenössischen Verhältnisse charakterisierende System der direkten Demokratie im politischen Diskurs auch der Gegenwart gerne mit einer sich über Jahrhunderte erstreckenden ‚urdemokratischen‘ Tradition legitimiert wird, verstellt bisweilen den Blick auf die Tatsache, dass dieses System, wie der Historiker Martin Schaffner zu Recht hervorgehoben hat, den Schweizern nicht in die Wiege gelegt wurde, sondern gegen den Widerstand jener Eliten, die an der Genese des modernen Bundesstaats maßgeblich beteiligt waren, erkämpft werden musste.⁴ Die 1848 gegründete *Confoederatio helvetica* bildete in ihren Anfängen keine plebiszitäre, sondern eine repräsentative Demokratie; deren Verfassung beschränkte die Rechte der Bürger im Wesentlichen auf die Wahl einer Volksvertretung. Auch die kantonalen Verfassungen waren mehrheitlich den Prinzipien einer repräsentativen Demokratie verpflichtet, und so bedurfte es einer sich über mehrere Jahrzehnte erstreckenden, durch politische Konflikte vorangetriebenen Entwicklung, in deren Verlauf zunächst in den Gemeinden und Kantonen und schließlich auch auf Bundesebene direktdemokratische Instrumente konstitutionell verankert wurden. Dabei lassen sich drei Phasen beschreiben:⁵ Unter dem Druck der zunehmend mobilisierten ländlichen Bevölkerung und radikaldemokratischer Postulate führten liberale Regierungen in den Kantonen seit 1830 erstmals Frühformen direktdemokratischer Instrumente ein. Der Umsetzung dieser Volksrechte standen allerdings derart hohe Hürden entgegen, dass der grundsätzlich repräsentative Charakter der meisten Regenerationsverfassungen unangetastet blieb.⁶ Eine zweite Phase markieren jene zunächst weitgehend folgenlo-

3 Vgl. A. Vatter, Direkte Demokratie in der Schweiz: Entwicklungen, Debatten, Wirkungen, in: M. Freitag/U. Wagschal (Hrsg.), Direkte Demokratie. Bestandsaufnahmen und Wirkungen im internationalen Vergleich, Berlin 2007, S. 71-113 (75).

4 M. Schaffner, Direkte Demokratie. „Alles für das Volk – alles durch das Volk“, in: Eine kleine Geschichte der Schweiz. Der Bundesstaat und seine Traditionen, Frankfurt a.M. 1998, S. 189-226 (190 et passim).

5 Vgl. Vatter, Direkte Demokratie (Fn. 3), S. 74 f.

6 Zu den die Regenerationszeit prägenden Auseinandersetzungen um mehr demokratische Rechte vgl. Schaffner, Direkte Demokratie (Fn. 4), S. 192-210 sowie M. Schaffner, „Direkte“ oder „indirekte“ Demokratie? Konflikte und Auseinandersetzungen, 1830-1848, in: A. Ernst/A. Tanner/M. Weishaupt (Hrsg.), Revolution und Innovation. Die konfliktreiche Entstehung des schweizerischen Bundesstaates von 1848, Zürich 1998, S. 271-277. Als aufschlussreiches Beispiel für die auch für den schweizerischen Liberalismus charakteristische Privilegierung der parlamentarischen Demokratie kann der Verfassungsentwurf Ludwig Snells gelten, der „dem reinen und ächten Repräsentativsystem“,

sen Reformbestrebungen von Angehörigen der politischen Eliten, die unmittelbar nach der Gründung des schweizerischen Bundesstaats die Einführung eines fakultativen oder obligatorischen Gesetzesreferendums primär auf der Ebene der Kantone vorsahen. Eine dritte und entscheidende Phase läutete schließlich die seit den 1860er Jahren in zahlreichen Kantonen in Erscheinung tretende Demokratische Bewegung ein. Eine breite Allianz durchaus heterogener Kräfte bildend – neben Radikalen und Demokraten schlossen sich ihr auch Sozialisten und oppositionelle Konservative an –, trat sie für mehr Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen und die politische Kontrolle von Regierung, Parlament, Justiz und Verwaltung ein und forderte in diesem Zusammenhang neben dem Gesetzesreferendum auch die Verfassungs- und Gesetzesinitiative, die Volkswahl nicht nur der Legislative, sondern auch der Exekutive und Judikative sowie das Abberufungsrecht und Amtszeitbeschränkungen für Beamte.⁷ Erfolg war der Demokratischen Bewegung zwar zunächst nur in den Kantonen Basel-Landschaft, Zürich und Thurgau beschieden, wo eine Mehrheit der Einführung einer neuen, direktdemokratischen Verfassung zustimmte; in der Folge kam es jedoch auch in anderen Kantonen zu Verfassungsrevisionen, welche den Ausbau der politischen Bürgerrechte einleiteten.⁸ Parallel dazu geriet auch die Bundesverfassung in den Fokus der Demokraten: Hatte diese in ihrer Fassung von 1848 nur das obligatorische Verfassungsreferendum sowie – in Artikel 113 – die Möglichkeit einer durch Volksinitiative herbeigeführten Totalrevision enthalten, wurde im Rahmen der Verfassungsrevision von 1874 neu das fakultative Gesetzesreferendum aufgenommen und schließlich 1891 die Volksinitiative auf Partirevision der Bundesverfassung eingeführt. Erst gegen Ende des 19. Jahrhun-

der „Repräsentativ-Republic“ explizit den Vorrang einräumt und dies damit begründet, dass, wenn das „Grundgesetz“, d.h. die Verfassung, vom Volk verabschiedet worden sei, keine Notwendigkeit zu weiteren Abstimmungen bestehe. Spätere Gesetze könnten von den Abgeordneten beschlossen werden, da sie nur eine „Fortentwicklung des Grundgesetzes“ darstellten (zitiert nach dem Abdruck des Verfassungsentwurfs in *A. Kley*, Verfassungsgeschichte der Neuzeit. Großbritannien, die USA, Frankreich und die Schweiz, Bern 2000, S. 219-244 [219, 221]).

7 Zu der Demokratischen Bewegung der 1860er Jahre vgl. *M. Bürgi*, Demokratische Bewegung, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 24.2.2009, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17382.php> [dort weitere Literatur].

8 Vgl. *Vatter*, Direkte Demokratie (Fn. 3), S. 73. Zu den Verfassungsrevisionen in den Kantonen vgl. auch *R. Ruffieux*, Die Schweiz des Freisinns (1848-1914), in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer. Studienausgabe in einem Band, 3. Aufl. Basel 2004, S. 639-730 (666 ff.). Eine konzise Darstellung der Erweiterung der Volksrechte in den Kantonen und auf der Ebene des Bundes seit der Mitte des 19. Jahrhunderts findet sich in *Kley*, Verfassungsgeschichte (Fn. 6), S. 159 ff. und S. 164.

derts hat demnach jenes System einer „halbdirekten“⁹ Demokratie, welches für die gegenwärtigen politischen Verhältnisse in der Schweiz kennzeichnend ist, seine (fast) definitive Form gefunden, und dies als Ergebnis politischer Dynamiken, die der *Confoederatio helvetica* innerhalb des europäischen Staatensystems einen Sonderstatus bescherten, dessen historische Begründung zwar seit längerem den Gegenstand gelehrter Analysen bildet, gegenwärtig jedoch verstärkte Aufmerksamkeit erfährt.

Die Erklärungsansätze, welche die geschichtswissenschaftliche Diskussion zu den „Ursprünge[n] der schweizerischen direkten Demokratie“ – so der Titel eines 1996 erschienenen Sammelbands –¹⁰ bislang dominierten, hat kürzlich Rolf Graber einer kritischen Prüfung unterzogen und dabei drei Hauptargumentationslinien ausgemacht: Bedeutung kommt erstens jenen Positionen zu, welche Kontinuitätslinien zwischen vormodernen politischen Konzepten und Praktiken und den Forderungen der demokratischen Bewegungen des 19. Jahrhunderts postulieren.¹¹ Graber verweist in diesem Zusammenhang zum einen auf die These Peter Blickles, in der Bevorzugung eines direktdemokratischen Staatsmodells offenbare sich der Einfluss des mittelalterlichen Kommunalismus, der seinen prägnantesten Ausdruck in den Landsgemeindeorten der Alten Eidgenossenschaft gefunden habe, und zum anderen auf neuere Studien zum frühneuzeitlichen Republikanismus. In der Tat sind sowohl Blickles In-Bezug-Setzung von korporativ verfasster vormoderner Kommune und plebiszitärer Demokratie als auch jüngere Überlegungen zur Strahlkraft des sich auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft besonders intensiv manifestierenden republikanischen Diskurses auf bemerkenswerte Resonanz gestoßen. Auf der Basis einer systematischen Befassung mit der Entwicklung ländlicher und städtischer Kommunen im Übergang vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit vertritt Blickle die Auffassung, zwischen Kommunalismus, verstanden als ein sich antagonistisch zum Feudalismus verhaltender, primär auf Friedenssicherung und die Gewährleistung des gemeinen Nutzens zielender, genossenschaftlichen Prinzipien verpflichteter Organisationsmodus politischer, wirtschaftlicher und sozialer Belange innerhalb einer Gemeinde, und modernen Demokratien bestünde eine offenkundige Pfadabhängigkeit.¹² Obwohl

9 Zum Begriff der ‚halbdirekten‘ Demokratie vgl. *Y. Hangartner/A. Kley*, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, S. 238.

10 Vgl. Auer, Ursprünge (Fn. 1).

11 Vgl. *R. Graber*, „Kämpfe um Anerkennung“: Bemerkungen zur neueren Demokratieforschung in der Schweiz, in: ders. (Hrsg.), Demokratisierungsprozesse in der Schweiz im späten 18. und 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2008, S. 9-20 (9).

12 Zur Definition des Begriffs ‚Kommunalismus‘ vgl. *P. Blickle*, Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, in: *Historische Zeitschrift* 242 (1986), 529-556 (535); *dens.*, Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, Bd. 2: Europa, München 2000, S. 374 sowie v.a. *dens.*, Kommunalismus. Begriffsbildung in heuri-

Blickle einräumt, der moderne demokratische Staat sei keineswegs als unmittelbare Fortsetzung altständischer Kommunalisierung zu verstehen,¹³ sieht er gerade mit Blick auf die schweizerischen Verhältnisse die „Demokratie der Moderne“ grundsätzlich in der Tradition des „Kommunalismus des Spätmittelalters“.¹⁴ Nicht nur zwischen Kommunalismus und Demokratie, auch zwischen alteuropäischem Republikanismus und modernen Formen partizipativer Politik erkennt Blickle Affinitäten.¹⁵ Seine diesbezüglichen, durchaus kontrovers aufgenommenen Überlegungen¹⁶ sind mittlerweile durch umfangreiche neuere Studien wie diejenige Thomas Maissens zum Staatsverständnis in der vormodernen Eidgenossenschaft empirisch überprüft und präzisiert worden.¹⁷ Mit guten Gründen beharrt Maissen dabei auf der Differenz zwischen frühneuzeitlichem und modernem Republikanismus, zugleich betont allerdings auch er, in welchem Maße die sich im Gefolge der Französischen Revolution auf eidgenössischem Gebiet etablierende Republik bereits von den Zeitgenossen als Fortschreibung einer als genuin schweizerisch deklarierten Freiheitstradition wahrgenommen wurde. Indem sie deren fundamentale Unterschiede ignorierten, so Maissen, sei den Gründervä-

stischer Absicht, in: ders. (Hrsg.), *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich*, München 1991, S. 5-38.

13 *P. Blickle*, *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform*, Bd. 1: *Oberdeutschland*, München 2000, S. 159.

14 *P. Blickle*, *Kommunalismus und Republikanismus in Oberdeutschland*, in: H.G. Koenigsberger (Hrsg.), *Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit*, München 1988, S. 57-75 (75).

15 Vgl. die diesbezüglichen Ausführungen in *Blickle*, *Kommunalismus, Parlamentarismus* (Fn. 12) sowie *dens.*, *Kommunalismus und Republikanismus* (Fn. 14).

16 Zur Kritik an Blickles Engführung von „Kommunalismus“ und „Republikanismus“ vgl. *R. v. Friedeburg*, „Kommunalismus“ und „Republikanismus“ in der Frühen Neuzeit. Überlegungen zur politischen Mobilisierung sozial differenzierter ländlicher Gemeinden unter Agrar- und sozialgeschichtlichem Blickwinkel, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 21 (1994), 65-91 sowie die Replik von *P. Blickle*, *Begriffsverfremdung. Über den Umgang mit dem wissenschaftlichen Ordnungsbegriff Kommunalismus*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 22 (1995), 246-253.

17 Vgl. *T. Maissen*, *Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft*, Göttingen 2006. Zum spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Republikanismus in der Eidgenossenschaft vgl. auch *A. Holenstein*, *Republikanismus in der alten Eidgenossenschaft*, in: *P. Blickle/R. Moser* (Hrsg.), *Traditionen der Republik – Wege zur Demokratie*, Bern 1999, S. 103-144 sowie *T. Maissen*, *Eine „Absolute, Independent, Souveraine und zugleich auch Neutrale Republic“*. Die Genese eines republikanischen Selbstverständnisses in der Schweiz des 17. Jahrhunderts, in: *M. Böhler/E. Hofmann/P. Reill/S. Zurbuchen* (Hrsg.), *Republikanische Tugend. Ausbildung eines schweizer Nationalbewusstseins und Erziehung eines neuen Bürgers*, Lausanne 2000, S. 129-150 und *S. Zurbuchen*, *Patriotismus und Nation: Der schweizerische Republikanismus des 18. Jahrhunderts*, ebda., S. 151-181. Einen neuere Forschungspositionen integrierenden Überblick über die Diskussion zum Republikanismus in der Schweiz bietet *E. Patry*, *Das bedingungslose Grundeinkommen in der Schweiz. Eine republikanische Perspektive*, Bern 2010, S. 147-215.

tern der modernen Schweiz, „eine Synthese aus dem alten, ständisch-partizipativen und dem neuen, egalitär-rechtsstaatlichen Republikanismus“ gelungen.¹⁸

Der Rekurs auf die politischen Umbrüche um 1800 verweist auf einen zweiten Diskussionsstrang, den Graber in seinem Forschungsbericht ebenfalls benennt.¹⁹ Im Unterschied zu den vorgängig genannten Historikern führt der Verfassungsrechtler Alfred Kölz die Herausbildung direktdemokratischer Strukturen in der *Confœderatio helvetica* nicht auf die Prägekraft vormoderner Erfahrungen zurück, sondern auf den Einfluss der Amerikanischen und vor allem Französischen Revolution, die jenen naturrechtlich begründeten Prinzipien zum Durchbruch verholfen hätten, welche das normative Fundament des schweizerischen Bundesstaats bildeten. Kennzeichnend für die politischen Verhältnisse in der Schweiz seien demnach weniger ins Mittelalter zurückreichende Kontinuitätslinien als vielmehr das Bewusstsein einer scharfen historischen Zäsur. Wie die Entstehung moderner europäischer Demokratien generell sei auch die Genese der *Confœderatio helvetica* „ein auf dem zentralen Dogma der Volkssouveränität beruhender Vorgang“²⁰ und damit ein sich den durch die Aufklärung inspirierten Neuerungen im Bereich der Staatstheorie zu verdankendes Geschehen. Die Konstituierung des modernen schweizerischen Verfassungsstaates deutet Kölz folgerichtig als Realisierung politischer Forderungen, wie sie von den Vordenkern des modernen Republikanismus artikuliert und im Kontext der großen Revolutionen des 18. Jahrhunderts erstmals erprobt wurden. Dabei betont Kölz unter Bezugnahme auf Condorcets Verfassungsentwurf aus dem Jahre 1793, dass auch und gerade die Begründung weitgehender demokratischer Rechte zu den genuinen Leistungen des revolutionären Staatsdiskurses zähle. Zwar seien „die direktdemokratischen Projekte der Revolutionszeit in Frankreich nicht zu praktischer Wirksamkeit gelangt“,²¹ dennoch müsse die Einführung der direkten Demokratie in der Schweiz als Folge einer produktiven Rezeption der Entwicklungen in Nordamerika und Frankreich verstanden werden.

18 *Maissen*, Geburt der Republic (Fn. 17), S. 587.

19 *Graber*, Demokratieforschung (Fn. 11), S. 14 f.

20 *A. Kölz*, Die Wurzeln der schweizerischen direkten Demokratie in der französischen und der amerikanischen Revolution, in: ders., Der Weg der Schweiz zum modernen Bundesstaat. Historische Abhandlungen, Chur/Zürich 1998, S. 37-46 (37). Die These, die Französische Revolution bilde jenen historischen Bruch, ohne den weder der Verfassungsdiskurs und noch die damit in Zusammenhang stehende politische Praxis im modernen schweizerischen Bundesstaat erklärbar seien, bildet auch die Grundprämisse von Kölz' *opus magnum*, der 1992 und 2004 in zwei Bänden erschienenen Verfassungsgeschichte der Schweiz (*A. Kölz*, Neuere Schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992; *ders.*, Neuere Schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien in Bund und Kantonen seit 1848, Bern 2004).

21 *Kölz*, Wurzeln (Fn. 20), S. 40.

In Einklang mit einer Reihe jüngerer Historiker warnt Graber davor, die vorgängig referierten Erklärungsmuster als einander ausschließende Alternativen zu behandeln und zu übersehen, dass es sowohl die Prägungen durch vormoderne Formen demokratischer Entscheidungsfindung als auch die „katalytische Wirkung der Französischen Revolution“ und die politischen Weichenstellungen im Kontext der zwar kurzlebigen, jedoch wirkungsmächtigen Helvetischen Republik waren, welche den Weg in einen direktdemokratischen Staat ebneten.²² Die spezifisch schweizerische Form der direkten Demokratie, so sein Fazit, stelle das Resultat einer „Synthese von alter und neuer Freiheit“ und damit einer „Verschmelzung von vormoderner und moderner Demokratiekonzeption“ dar.²³ In ähnlicher Weise hat auch Andreas Suter die Auffassung vertreten, die schweizerische direkte Demokratie sei „das Ergebnis sowohl einer Kontinuität wie auch eines tief greifenden, durch die Französische Revolution und die Revolution von 1830 herbeigeführten Bruches mit den vormodernen politischen Kulturen der Alten Eidgenossenschaft“.²⁴ Er kann sich dabei auf empirische Studien berufen, beispielsweise Benjamin Adlers Darstellung der Schwyzer Landsgemeinde zwischen 1789 und 1866²⁵ oder Barbara Weinmanns Untersuchung zur Bedeutung frühneuzeitlicher Modelle gemeindlich-genossenschaftlicher Ordnung und republikanischer Denktraditionen für die Herausbildung einer modernen Bürgergesellschaft im Kanton Zürich.²⁶ Insbesondere Weinmann verweist in ihrer Dissertation wiederholt auf offenkundige Affinitäten zwischen naturrechtlichen und kommunalistischen Konzepten politischer Ordnung, etwa wenn sie in ihrer Deutung jenes 1794 verfassten Memorials, welches am Anfang des sogenannten Stäfner Handels stand, zu zeigen vermag, wie dessen Autoren in ihren an den Rat der Stadt Zürich gerichteten Forderungen eine „Dynamisierung altständischer Fundamentalprinzipien in Richtung auf individualrechtliche Positionen“ einleiteten.²⁷

Eine derart vermittelnde Auffassung bedeutet gewiss einen großen Fortschritt gegenüber den in der älteren Forschungsliteratur dominierenden monokausalen Erklärungsmustern; die Durchsetzung eines direktdemokratischen Staatsmodells

22 Graber, *Demokratieforschung* (Fn. 11), S. 14.

23 Graber, *Demokratieforschung* (Fn. 11), S. 15.

24 A. Suter, *Direkte Demokratie – historische Reflexionen zur aktuellen Debatte* [Nachwort], in: B. Adler, *Die Entstehung der direkten Demokratie. Das Beispiel der Landsgemeinde Schwyz 1789-1866*, Zürich 2006, S. 217-278.

25 Vgl. Adler, *Landsgemeinde Schwyz* (Fn. 24).

26 B. Weinmann, *Eine andere Bürgergesellschaft. Klassischer Republikanismus und Kommunalismus im Kanton Zürich im späten 18. und 19. Jahrhundert*, Göttingen 2002.

27 Weinmann, *Bürgergesellschaft* (Fn. 26), S. 144. Vgl. auch die Zusammenfassung am Ende der Studie, in der Weinmann die Synthese älterer kollektivistischer Traditionen und jüngerer individualistischer Positionen noch einmal mittels des Begriffs der ‚korporativen Staatsbürgergesellschaft‘ prägnant benennt (ebda., S. 358).

in der Schweiz steht allerdings, woran Graber ebenfalls erinnert, außerdem in Zusammenhang mit einer langen Tradition von Revolten, in welchen die Leitvorstellung eines für seine politischen Interessen einstehenden Individuums bzw. Kollektivs eine historische Konkretisierung erfuhr. Wie Andreas Würgler gezeigt hat, bilden Protestbewegungen in der Geschichte der Schweiz ein konstitutives Element, dessen Signifikanz für die Herausbildung einer die Popularisierung demokratischer Forderungen begünstigenden politischen Öffentlichkeit kaum überschätzt werden kann.²⁸ Die zahlreichen, um 1800 vor allem in den ländlichen Untertanengebieten an Intensität gewinnenden Unruhen und Volksaufstände auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft, in denen sich Forderungen nach Behebung ökonomischer und sozialer Missstände mit dem Ruf nach mehr politischer Partizipation verbanden, bilden nicht nur einen geschichtlichen Erfahrungsraum, der im Kontext der Genese der modernen *Confœderatio helvetica* dazu dienen konnte, dem Postulat eines demokratischen Staates Nachdruck zu verleihen. Sie bieten zugleich Einblick in den revolutionären Erwartungshorizont der sie vorantreibenden Akteure und das diesem Erwartungshorizont inhärente basisdemokratische Potenzial, und sie erhellen die „Verbindung fundamentaldemokratischer und materieller Interessen“,²⁹ die auch die Demokratische Bewegung der 1860er Jahre charakterisieren sollte. Der Kampf um mehr Volksrechte im jungen schweizerischen Bundesstaat erweist sich demnach bei näherer Betrachtung nicht nur als Effekt von Verfassungsdiskursen, er erwächst auch aus dem durch historische Vorbilder genährten Bewusstsein, dass berechnete Ansprüche der Bevölkerung schwerer wiegen als die partikularen Interessen einer diese Ansprüche vernachlässigenden Obrigkeit und dass es zur Durchsetzung dieser Ansprüche spezifischer politischer Instrumente bedarf.

Die Entwicklung des schweizerischen Bundesstaats zu einer direkten Demokratie, dies dürfte deutlich geworden sein, ist ein sich über einen längeren Zeit-

28 Vgl. A. Würgler, Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert, Tübingen 1995 und A. Würgler, Das Modernisierungspotential von Unruhen im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Entstehung der politischen Öffentlichkeit in Deutschland und der Schweiz, in: Geschichte und Gesellschaft 21 (1995), 195-213. Welche Rolle dem Protest in Zusammenhang mit der Demokratisierung der Schweiz seit dem späten 18. Jahrhundert zukommt, hat Rolf Graber empirisch untersucht (vgl. R. Graber, Zeit des Teilens. Volksbewegungen und Volksunruhen auf der Zürcher Landschaft 1794-1804, Zürich 2003 sowie R. Graber, Die Protestbewegungen zur Zeit der Helvetik und das Projekt der Moderne: Zur ambivalenten Bedeutung der Helvetik für die Entstehung der modernen Schweiz, in: H. Reinalter/A. Pelinka [Hrsg.], Die Französische Revolution und das Projekt der Moderne, Wien 2002, S. 73-88). Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch die ältere Studie von Martin Schaffner zur demokratischen Bewegung im Kanton Zürich (M. Schaffner, Die demokratische Bewegung der 1860er Jahre. Beschreibung und Erklärung der Zürcher Volksbewegung von 1867, Basel/Frankfurt a.M. 1982).

29 Graber, Demokratieforschung (Fn. 11), S. 17.

raum hinziehender hochkomplexer Prozess, dem mit monokausalen Erklärungen nicht beizukommen ist. Die Präferenz für ein direktdemokratisches Modell staatlicher Ordnung im politischen Diskurs und in der gesellschaftlichen Praxis erwuchs aus spezifischen historischen Erfahrungen und stand zugleich und vor allem in engstem Zusammenhang mit unterschiedliche Pfadabhängigkeiten offenbarenden Konzepten, die seit dem frühen 19. Jahrhundert in den wiederkehrenden Kontroversen um die verfassungsrechtliche Ausgestaltung der modernen Schweiz und die ihren Bürgern zustehenden politischen Rechte in vielfältiger Weise zum Tragen kamen. Als prägendes Moment kann neben sich mit der eidgenössischen Tagsatzung verbindenden Verfahrensweisen politischer Kommunikation oder den seit dem 16. Jahrhundert allerdings an Bedeutung verlierenden Ämterbefragungen³⁰ vor allem die kommunale Selbstverwaltung im Modus der Landsgemeinde gelten, welche den einer nach naturrechtlichen Prinzipien organisierten Republik das Wort redenden Staatstheoretikern des 18. Jahrhunderts nicht zufällig als Urbild demokratischer Teilhabe vorschwebte.³¹ Es ist so gesehen sicher kein Zufall, dass es nicht der Bund, sondern die Kantone und hier zunächst vor allem die Landsgemeindekantone als „Keimzellen der Demokratie“ waren, von denen im 19. Jahrhundert die wesentlichen Impulse zur Umgestaltung des politischen Systems ausgingen.³² Neben verfassungsgemäßen Formen politischer Kommunikation sind als weiteres prägendes Moment die verschiedenen Modi konflikthafter Konfrontation und damit jene bereits erwähnten Revolten und Revolutionen zu nennen, welche sich eine Umwälzung der staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse zum Ziel setzten. Auch auf sie beriefen sich die Verfechter ausgebauter politischer Partizipationsrechte im 19. Jahrhundert und erinnerten damit immer neu an Ereigniszusammenhänge, in welchen demokratische Ideale ihre realhistorische Präsenz auf augenscheinliche Weise erwiesen hatten.

Dem hier angedeuteten demokratisch „imprägnierten“ geschichtlichen Erfahrungsraum steht ein eng mit ihm verflochtener Diskursraum gegenüber, in dem

30 Vgl. *Holenstein*, Republikanismus (Fn. 17), S. 111 sowie *A. Hollmann*, Die Schweizer und Europa. Wilhelm Tell zwischen Bern und Brüssel, Baden-Baden 2005, S. 62 f.

31 Vgl. etwa den Hinweis auf Rousseau in *Weinmann*, Bürgergesellschaft (Fn. 26), S. 25. In welchem Maße die Landsgemeinde im 18. Jahrhundert aufgeklärten Zeitgenossen als Inbegriff republikanischer Freiheit galt, exemplifiziert Claude Reichler am Beispiel von Reiseberichten ausländischer Beobachter (*C. Reichler*, Une scène originaire de la démocratie: La Landsgemeinde, in: Böhler/Hofmann/Reill/Zurbuchen, Tugend [Fn. 17], S. 77-92). Zur Landsgemeinde allgemein vgl. *L. Carlen*, Die Landsgemeinde, in: Auer, Ursprünge (Fn. 1), S. 15-25 [dort weiterführende Literatur] sowie ausführender *P. Blickle*, Friede und Verfassung. Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291, in: Historischer Verein der Fünf Orte (Hrsg.), Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Bd. 1, Olten 1990, S. 15-202.

32 Vgl. *Hollmann*, Schweizer und Europa (Fn. 30), S. 61.

im Kontext der Herausbildung moderner demokratischer Strukturen zentrale Konzepte politischer Interaktion entwickelt und verhandelt werden konnten. So heterogen die Institutionen, Akteure und Medien, denen die um die politische Ordnung des schweizerischen Bundesstaats kreisenden Diskurse ihre Form, ihren Gehalt und ihre Dynamik verdanken, erscheinen mögen, so stereotyp muten die Begriffe, Bilder und Narrative an, mittels deren die jeweils propagierten Positionen veranschaulicht und begründet wurden. In ihrer Gesamtheit bilden diese Begriffe, Bilder und Narrative ein symbolisch aufgeladenes Ensemble nationaler Mythologeme, das nicht allein aufgrund seiner offenkundigen Ubiquität, sondern auch und vor allem aufgrund der historisch legitimierten Relevanz des in ihm zum Ausdruck gelangenden Wertesystems erhebliche Wirkung zu entfalten vermochte. Tatsächlich fällt auf, in welchem Maße die Verfechter einer plebiszitären Demokratie in ihren Verlautbarungen auf jenes aus der vaterländischen Geschichte abgeleitete Konstrukt rekurrierten, dem im Kontext der Herausbildung des schweizerischen Bundesstaats generell erhebliche identitätsstiftende Funktion zukam. Sie greifen damit auf einen Fundus von Figuren und Erzählungen zurück, der den eidgenössischen Eliten seit dem späten Mittelalter dazu gedient hatte, politische Vorstellungen zu artikulieren, und deuten ihn im Sinne ihrer konkreten Forderungen. Die diesen Fundus konstituierenden, das vorgeblich der Schweiz gemäße demokratische Staatsmodell antizipierenden Geschichtsmythen sollen nun im zweiten Teil meiner Ausführungen hinsichtlich ihrer Gestalt und Geltung skizziert werden, bevor abschließend deren spezifische Leistung im Umfeld der um 1800 einsetzenden Popularisierung direktdemokratischer Prinzipien zur Diskussion gestellt wird.

B. *Der schweizerische Gründungsmythos als Indikator politischen Selbstverständnisses*

Dass die Genese einer Nation zu mythisch überhöhten Geschichtskonstrukten in Beziehung gesetzt wird, stellt, wie die neuere Forschung zu Nation bzw. Nationalismus zeigen konnte, im Europa des 19. Jahrhunderts nicht die Ausnahme, sondern die Regel dar.³³ Insofern entspricht der für die eidgenössische politische Rhetorik charakteristische Rekurs auf einen Kanon vaterländischer Ereignisse und Heroen, in denen, so das Postulat, die fundamentalen Prinzipien der *Confoe-*

33 Einen Überblick über das weite Feld der Forschung zu Nation und Nationalismus bieten R.-U. Kunze, *Nation und Nationalismus*, Darmstadt 2005; S.S. *Tschopp*, Die Entstehung der Nation als Deutungskategorie, in: A. Wirsching (Hrsg.), *Oldenbourg Geschichte Lehrbuch. Neueste Zeit*, München 2006, S. 47-60 sowie S. *Weichlein*, *Nationalbewegungen und Nationalismus in Europa*, Darmstadt 2006.

deratio helvetica in exemplarischer Weise ihre Verkörperung fänden, auch außerhalb der Schweiz praktizierten Modi patriotischer Selbstvergewisserung. Hinsichtlich der für den eigenen Staat als handlungsleitend erachteten politischen Normen allerdings unterscheidet sich die Schweiz durchaus von ihren Nachbarn. So offenbaren die in Deutschland dominierenden nationalen Mythen – zu erinnern wäre hier beispielsweise an den Kult um den Cheruskerfürsten Hermann oder denjenigen um Kaiser Barbarossa – eine augenscheinliche Fokussierung auf Herrschaftsträger oder Dynastien wie diejenige der Hohenzollern.³⁴ Auch in Frankreich kreist die patriotische Erinnerungskultur zunächst um die Monarchie, wie die Bedeutung belegt, die dem Merowinger Chlodwig I. für die Begründung des katholischen Königiums zugeschrieben wurde.³⁵ Die Französische Revolution führte zwar zu einem Bruch mit jenem Ancien Régime, als dessen organisierendes Zentrum sich die französischen Herrscher über Jahrhunderte erfolgreich inszeniert hatten; das anhaltende Interesse an vorrevolutionären Mythen erweist sich jedoch im Deutungsstreit um die Rolle Jeanne d’Arcs, die Royalisten, anders als Republikanern, nicht als Repräsentantin des sich selbst ermächtigenden Volkes, sondern weiterhin als Retterin der französischen Monarchie galt.³⁶ Angesichts der Tatsache, dass die Eidgenossenschaft bis 1648 einen Teil des Alten Reichs bildete und hinsichtlich ihrer politischen Strukturen auch danach Ähnlichkeiten mit anderen deutschen Territorien aufweist, angesichts der Tatsache, dass die Herrschaftsverhältnisse in oligarchisch regierten eidgenössischen Orten wie Bern oder in Untertanengebieten wie der Waadt oder dem Tessin sich nicht allzu sehr von denjenigen in einigen anderen europäischen Staaten unterscheiden, angesichts der Tatsache schließlich, dass die seit dem 18. Jahrhundert an Bedeutung gewinnenden republikanischen Bewegungen keinesfalls nur in der Schweiz Anhänger fanden, ist bemerkenswert, dass das für die Schweiz konstitutive Repertoire an nationalen Mythen in mehrfacher Hinsicht als singulär erscheint. Ungewöhnlich ist zum einen die Kontinuität der im europäischen Mittelalter wurzelnden helvetischen Geschichtswahrnehmung, dient doch ein bereits um 1500 ausgebildetes Konstrukt alteidgenössischer Historie in nur unwesentlich veränderter Form als Argumentarium in den die staatliche Konstituierung und Konsolidierung der modernen Schweiz begleitenden Auseinandersetzungen.³⁷ Ungewöhnlich ist zum anderen der Stellenwert, der darin jenen Kategorien

34 Zu den deutschen Nationalmythen vgl. den Überblick von *M. Flacke*, Die Begründung der Nation aus der Krise, in: dies. (Hrsg.), *Mythen der Nationen. Ein europäisches Panorama*, 2. Aufl. München/Berlin 2001, S. 101-128.

35 Zu den französischen Nationalmythen vgl. den Überblick von *D. Trom*, Frankreich. Die gespaltene Erinnerung, in: Flacke, *Mythen* (Fn. 34), S. 129-151.

36 Vgl. *Trom*, Frankreich (Fn. 35), S. 136-140.

37 Vgl. *S.S. Tschopp*, Frühneuzeitliche Medienvielfalt. Wege der Popularisierung und Instrumentalisierung eines historisch begründeten gesamtschweizerischen Bewußtseins im

zukommt, mit Hilfe derer die demokratischen Bewegungen nach dem Untergang des Ancien Régime ihren Ruf nach mehr Volksrechten rechtfertigten. Das aus den die mittelalterliche Eidgenossenschaft kennzeichnenden Verhältnissen hervorgegangene nationalgeschichtliche Konstrukt, so die auch im 19. Jahrhundert verbreitete Überzeugung, enthält bereits *in nuce* die Ansätze zu jenem demokratischen Staat, der mit der Gründung der modernen Schweiz seine Verwirklichung finden sollte.

Wie nun hat man sich dieses nationalgeschichtliche Konstrukt vorzustellen? Der den Promotoren einer freiheitlichen schweizerischen Nation zur Verfügung stehende vaterländische „Mythenkomplex“ erweist sich bei näherer Betrachtung als äußerst vielfältig, wie der Blick auf die zwischen 1862 und 1920 erschienene *Bibliothek vaterländischer Spiele*, eine der umfangreichsten Sammlungen schweizerischer Bühnenwerke des 19. Jahrhunderts, beispielhaft veranschaulicht. Die sie konstituierenden insgesamt neunundneunzig Dramen repräsentieren nahezu vollständig das Repertoire vaterländischer Figuren und Ereignisse, auf das Autoren geschichtlicher Dichtung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückgegriffen haben.³⁸ Dazu zählen als wichtigste Momente einer alteidgenössischen Geschichte von nationaler Bedeutung der Gründungsmythos der Eidgenossenschaft, dessen Kern Tellsage und Bundesschwur (1291) bilden, der gegen österreichische Ritter erkämpfte Sieg am Morgarten (1315), die Schlacht bei Sempach und deren Held Arnold Winkelried (1386), die Burgunderkriege (1474-1477) sowie das sich mit dem Schweizer Nationalheiligen, Niklaus von Flüe, verbindende Stanser Verkommnis (1481). Dieser Kanon gesamt eidgenössisch signifikanter Handlungen und Heroen erfährt im 19. Jahrhundert eine Erweiterung, die zum einen mit der Expansion der Eidgenossenschaft seit der Reformation und zum andern mit den politischen Zielsetzungen der radikaldemokratischen Parteigänger begründet werden kann. Führt zunächst die Integration neuer Territorien zur Einbindung bisher nicht berücksichtigter kantonaler historischer Ereignisse und Persönlichkeiten in ein bereits vorgeprägtes nationales Geschichtsbild, so erfährt der bereits von den frühen eidgenössischen Chroniken inaugurierte Reigen nationalgeschichtlich relevanter Geschehnisse und Heroen eine zusätzliche Ausweitung durch den Einbezug von historischen Persönlichkeiten, deren Ruhm als Freiheitskämpfer vor dem Hintergrund einer dezidiert demokratischen Programmatik zu verstehen ist. Es handelt sich dabei weniger um

16. und 17. Jahrhundert, in: W. Harms/A. Messerli (Hrsg.), *Wahrnehmungsgeschichte und Wissensdiskurs im illustrierten Flugblatt der Frühen Neuzeit (1450-1700)*, Basel 2002, S. 415-442 (415).

38 Zur Bedeutung der *Bibliothek vaterländischer Spiele* als Indikator für die Relevanz des hier interessierenden Konstrukts vaterländischer Geschichte vgl. *S.S. Tschopp*, *Die Geburt der Nation aus dem Geist der Geschichte. Historische Dichtung Schweizer Autoren des 19. Jahrhunderts*, Tübingen 2004, S. 130-134.

die strahlenden Sieger militärischer Auseinandersetzungen, als vielmehr um von Republikanern als Märtyrer der Freiheit gefeierte Figuren, wie der von den um ihre Macht bangenden alteingesessenen Patriziergeschlechtern gestürzte und hingerichtete Zürcher Bürgermeister Hans Waldmann (1435-1489), die Führer des Großen Bauernkriegs von 1653, Niklaus Leuenberger (~ 1615-1653) und Christian Schybi (~ 1595-1653), der glücklose Jean Abraham Daniel Davel (1670-1723), der sich um die Befreiung der Waadt von der bernischen Herrschaft bemühte, oder Samuel Henzi (1701-1749), das Haupt der nach ihm benannten Verschwörung gegen eine zunehmend mächtigere Berner Stadtaristokratie. Sie alle verkörpern in ihrem Kampf gegen ständische Privilegien, Herrschaftsanmaßung und soziale Missstände das demokratische Gewissen der Schweiz und boten sich den im 19. Jahrhundert aktiven Protestbewegungen als Galionsfiguren an.

Ungeachtet der vorgängig skizzierten Ausdifferenzierung des nationalen Mythenrepertoires blieb die eidgenössische Gründungssage allerdings auch im 19. Jahrhundert der alles überstrahlende Referenzmythos. Wie kein anderes Element innerhalb der kollektiv erinnerten vaterländischen Geschichte erschien sie patriotisch gesinnten Schweizern geeignet, die für deren Selbstverständnis fundamentalen Werte zur Anschauung zu bringen. Es lohnt sich deshalb, sie etwas näher zu betrachten: Die besondere Signifikanz der schweizerischen Gründungslegende ergibt sich zum einen aus deren Alter und zum anderen aus deren Verbreitung: Im Weißen Buch von Sarnen, einem zwischen 1470 und 1472 verfassten Kanzleihandbuch, erstmals formuliert und bereits um 1500 in Chroniken, Liedern, Spielen sowie Flugblättern und Flugschriften vielfältig dokumentiert, wird sie, wie zahlreiche Quellen belegen, über Jahrhunderte tradiert und in immer neuen Zusammenhängen politisch instrumentalisiert.³⁹ Als Ursprungsmythos, der nicht nur die Schlüsselszene eidgenössischer Staatswerdung gestaltet, sondern außerdem am weitesten in die Vergangenheit zurückreicht, kommt ihr überragende legitimierende Wirkung zu, ein Umstand, der deren ubiquitäre Präsenz in den sowohl die vormoderne als auch die moderne Schweiz betreffenden politischen Diskursen erklärt. Der Machtmissbrauch der habsburgischen Vögte, insbesondere Gesslers, der Bundesschwur der Repräsentanten der bedrängten Talchaften Uri, Schwyz und Unterwalden auf dem Rütli, die Heldentaten des Arm-

39 Zur Genese des schweizerischen Gründungsmythos vgl. *Tschopp*, *Medienvielfalt* (Fn. 37). Aus der umfangreichen Forschungsliteratur zu den Schweizer Nationalmythen sollen hier stellvertretend die Studien von *U. Im Hof*, *Mythos Schweiz. Identität – Nation – Geschichte 1291-1991*, Zürich 1991 sowie v.a. *G.P. Marchal*, *Schweizer Gebrauchsgeschichte. Geschichtsbilder, Mythenbildung und nationale Identität*, 2. Aufl. Basel 2007 genannt werden. Speziell zu Wilhelm Tell vgl. *J.-F. Bergier*, *Wilhelm Tell. Realität und Mythos*, München 1990; zum Rütlichswur vgl. *G. Kreis*, *Mythos Rütli. Geschichte eines Erinnerungsortes*, Zürich 2004.

brustschützen Wilhelm Tell als Konstituenten dieser mythischen Erzählung bilden einzeln oder im Verbund den Gegenstand historiographischer Darstellung sowie historischer Romane, Dramen und Gedichte.⁴⁰ In Fresken und Gemälden, auf Glasscheiben und keramischen Gegenständen sowie als Denkmäler erfahren Tell und der Rütlichschwur bzw. die ihn vollziehenden „Drei Eidgenossen“ eine Visualisierung;⁴¹ im Rahmen nationaler Memorialkultur, anlässlich von historischen Jubiläen wird ihre Verankerung im kollektiven Gedächtnis beschworen; durch die Vermittlung im schulischen Unterricht wird ihre bis in die Gegenwart anhaltende Geltung gesichert;⁴² auf Briefmarken und Münzen oder – man denke etwa an die Armbrust als Markenzeichen schweizerischer Qualität – auf Alltagsobjekten wird immer neu ihre Bedeutung als nationaler Symbolraum aufgerufen.⁴³ In all den genannten Artefakten erscheinen die die Gründungslegende konstituierenden Figuren und Handlungen als die das normative Fundament des schweizerischen Staates verkörpernden ikonischen Momente einer nationalen Selbstdeutung, die innerhalb der Eidgenossenschaft keinesfalls nur von den Eliten getragen wird, sondern durch medial und performativ bewerkstelligte Modi der Popularisierung bereits früh in breitere Bevölkerungsschichten diffundiert. Das Herzstück dieser Selbstdeutung bildet der Begriff der Freiheit, bezeichnet er doch das Grundprinzip der politischen Ordnung, für welche Tell der Überlieferung nach kämpfte und zu deren Schutz sich die Urkantone im Rütlichschwur solidarisierten. Dass diese Überlieferung wissenschaftlicher Prüfung nicht standhält,⁴⁴ ist dabei nicht von Belang. Vielmehr erweist sich als entscheidend, in welchem Maße die Vorstellung eines sich dem Freiheitswillen seiner Gründer sowie der Fähigkeit, diesen Freiheitswillen gemeinschaftlich in die Wirklichkeit umzusetzen, verdankenden Staates den politischen Diskurs in der Eidgenossenschaft prägen sollte. Ungeachtet der realen, die Anforderungen an ein freiheitliches Modell gesellschaftlicher Ordnung nur bedingt erfüllenden Verhältnisse wird die Imagination einer freien Alpenrepublik zum Leitbild des politischen Diskurses. Diente sie in der Frühen Neuzeit noch primär der

40 Vgl. beispielsweise *Tschopp*, Geburt (Fn. 38), S. 73-83, 117-151 et passim.

41 Vgl. beispielsweise *H.-C. v. Tavel*, Nationale Bildthemen, Disentis 1992.

42 Vgl. beispielsweise *M. Furrer*, Die Nation im Schulbuch – zwischen Überhöhung und Verdrängung. Leitbilder der Schweizer Nationalgeschichte in Schweizer Geschichtslehrmitteln der Nachkriegszeit und Gegenwart, Hannover 2004, S. 128-138, 244-249.

43 Vgl. beispielsweise *U. Windisch/F. Cornu*, Tell im Alltag, Zürich 1988.

44 Zur geschichtswissenschaftlichen Einschätzung des Gründungsmythos vgl. *P. Blicke*, Freie Eidgenossen – ein Mythos?, in: P. Rusterholz/R. Moser (Hrsg.), Form und Funktion des Mythos in archaischen und modernen Gesellschaften, Bern 1999, S. 137-156. Die erste umfassende, bahnbrechende Falsifizierung der Gründungslegende verdanken wir dem Historiker Joseph Eutyeh Kopp, der mit seiner *Geschichte der eidgenössischen Bünde* und den *Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde* bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Grundlage für eine modernen wissenschaftlichen Prinzipien verpflichtete eidgenössische Historiographie legte.

Diskurses. Diente sie in der Frühen Neuzeit noch primär der Legitimation sowohl einzelörtlicher als auch gesamteidgenössischer Interessen durch die Funktionseliten, gewinnt sie seit dem späten 18. Jahrhundert zunehmend systemsprenge Kraft. Zwar greifen auch und gerade die die politische Modernisierung der Schweiz vorantreibenden Liberalen auf den Fundus patriotischer Motive zurück und räumen der Kategorie „Freiheit“ einen zentralen Platz in ihrer Argumentation ein, zugleich jedoch rekurrieren oppositionelle Gruppen verstärkt auf den Gründungsmythos, um ihre Anliegen zu untermauern.

Es ist so gesehen wenig überraschend, dass das sich in Wilhelm Tell und Rütlichwur materialisierende Ideal einer freiheitlichen und solidarischen Eidgenossenschaft im 19. Jahrhundert auch für die Anliegen der demokratischen Bewegungen in Dienst genommen wurde. Dies hängt nicht allein damit zusammen, dass das Konzept einer in ferner Vergangenheit wurzelnden ursprünglichen „schweizerischen Freiheit“ den Bürgern des sich konstituierenden Bundesstaats unabhängig von deren konfessioneller Orientierung, sozialer Zugehörigkeit oder politischer Überzeugung Identifikationsmöglichkeiten bot und außerdem durch seinen Traditionsbezug ein erprobtes Inventar an Bildern, Konzepten, Argumenten zur Verfügung stellte, mittels dessen politische Forderungen prägnant kommuniziert werden konnten. Die Bedeutung der Gründungssage im Kontext der Demokratisierung der modernen *Confoederatio helvetica* erwuchs auch und wesentlich aus der bemerkenswerten Kompatibilität mit jenen Pfadabhängigkeiten, welche die historische Forschung als entscheidend für die Herausbildung des schweizerischen Modells plebiszitärer Demokratie erkannt hat. So besteht zwischen dem Rütlichwur als symbolischer Bekräftigung eines Bündnisses unter Gleichen und dem die vormoderne Eidgenossenschaft charakterisierenden Kommunalismus und Republikanismus eine offenkundige Affinität. Nicht zufällig bilden die sich zum Schwur vereinigenden „Drei Eidgenossen“ bereits in den ältesten überlieferten Bildquellen einen, wenn nicht *den* zentralen Bestandteil patriotischer Ikonographie. Ob in Petermann Etterlins illustrierter *Kronica von der loblichen Eydgnoschaft* (1507), Johannes Stumpfs *Gemeiner loblicher Eydgnoschaft Stetten, Landen und Voelckeren Chronick würdiger thaaten beschreibung* (1548) und Sebastian Münsters *Cosmographia* von 1550 oder in den Titelpuffern von Josias Simlers *Vom Regiment der Eidgnoschaft zwei Bücher* (1645) und Ägidius Tschudis *Chronicon Helveticum* (1734), überall finden sich Darstellungen der drei stehenden, die Hand zum Eid erhebenden Eidgenossen.⁴⁵ Der Rütlichwur begegnet in der Frühen Neuzeit außerdem auf Gemälden,⁴⁶ in der

45 Vgl. die Abbildungen 10, 78, 80, 85 und 89 in *Tavel*, Nationale Bildthemen (Fn. 41), S. 19, 70, 72, 76, 78. Vgl. auch die Abbildungen 16 und 17 in *Kreis*, Mythos Rütli (Fn. 39), S. 222 f.

46 Vgl. die Abbildungen 228 und 229 in *Tavel*, Bildthemen (Fn. 41), S. 219, 221.

Glasmalerei,⁴⁷ auf Einblattdrucken,⁴⁸ in Goldschmiedearbeiten⁴⁹ oder auf Münzen⁵⁰ und bezeugt dadurch seine Bedeutung als einprägsame Bildformel, der in der Folge auch in der modernen Schweiz besondere Relevanz zukam.⁵¹ Dass er gerade den Verfechtern einer plebiszitären Demokratie als effizientes Instrument politischer Propaganda erscheinen musste, ist in erster Linie der Tatsache geschuldet, dass der Rütlichswur Assoziationen an die Landsgemeinde weckt, in der Radikale – übrigens ebenso wie Konservative – den Urtypus demokratischer Entscheidungsfindung erblickten.⁵² Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang die Veränderung, die das Bildmuster der „Drei Eidgenossen“ im 19. Jahrhundert erfährt: Standen die Schwörenden in den frühneuzeitlichen Darstellungen in der Regel noch isoliert in einem sie umgebenden menschenleeren Raum, so werden sie nun mit zunehmender Häufigkeit als Teil einer größeren Gruppe inszeniert. Der erste Beleg für diesen signifikanten Wandel innerhalb der Ikonographie des Rütlichswurs findet sich in einer Federzeichnung des mit radikal-demokratischen Positionen sympathisierenden Illustrators Martin Disteli, der die drei Vertreter der Urkantone fast ununterscheidbar in einer Volksmenge aufgehen lässt, die am Vorgang des Schwörens in bemerkenswert aktiver Weise partizipiert.⁵³ So heben gleich mehrere der Umstehenden ihre Hände und erinnern damit zugleich an ein zentrales Moment der Landsgemeindedemokratie, nämlich die Volksabstimmung per Handmehr. Distelis Vorbild wurde wiederholt kopiert, wie – als prominentes Beispiel – Ernst Stückelbergs zwischen 1878 und 1882

- 47 Vgl. *M. Ruoss*, Zur Ikonographie des Rütlichswurs am Beispiel der Zürcher Glasmalerei im 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 59 (2002), 41-56.
- 48 Vgl. das Flugblatt *Diß sind die dry ersten Eydgenossen* in W. Harms/M. Schilling (Hrsg.), Deutsche illustrierte Flugblätter des 16. und 17. Jahrhunderts. Kommentierte Ausgabe. Bd. VI: Die Sammlung der Zentralbibliothek Zürich. Teil 1: Die Wickiana (1500-1569), Tübingen 2005, Nr. 3 bzw. D. Gamboni/G. Germann (Hrsg.), Zeichen der Freiheit. Das Bild der Republik in der Kunst des 16. bis 20. Jahrhunderts, Bern 1991, Nr. 53.
- 49 Vgl. Gamboni/Germann, Zeichen (Fn. 48), Nr. 26.
- 50 Vgl. Gamboni/Germann, Zeichen (Fn. 48), Nr. 170 oder *Kreis*, Mythos Rütli (Fn. 39), Abb. 20a und 20b, S. 227.
- 51 Vgl. die zahlreichen Belege in *Kreis*, Mythos Rütli (Fn. 39).
- 52 Zur Landsgemeinde, der „Urform der Demokratie“ als eines zentralen Elements des eidgenössischen kollektiven Gedächtnisses vgl. *G. Kreis*, Schweizer Erinnerungsorte. Aus dem Speicher der Swissness, Zürich 2010, S. 25-35. Die Verbindung von Rütlichswur und Landsgemeinde findet sich übrigens bereits in Friedrich Schillers wirkungsmächtigem Drama *Wilhelm Tell*, wo der Pfarrer Rösselmann den auf der Rütliwiese versammelten Vertretern der Urkantone zuruft: „Wir stehen hier statt einer Landsgemeinde, Und können gelten für ein ganzes Volk“ (2. Akt, 2. Szene, Vers 1117 f.).
- 53 Vgl. die Abbildungen der Federzeichnung in *Tavel*, Bildthemen (Fn. 41), Abb. 235, S. 229 und *Kreis*, Mythos Rütli (Fn. 39), Abb. 49, S. 256.

entstandener Zyklus von Wandgemälden in der Tellskapelle zeigt.⁵⁴ Auch in Stückelbergs monumentalem Fresko *Der Schwur auf dem Rütli*, das als Postkarte verbreitet große Popularität erlangte,⁵⁵ stehen die Schwörenden in einem in das Geschehen eingebundenen Kreis von Landsleuten. Die Engführung von Rütli-schwur und Landsgemeinde findet sich nicht nur in patriotischen Bildwerken, sie bildet auch einen Topos demokratischer Rhetorik, wie etwa Friedrich Scheuchzers Beschreibung einiger im Dezember 1867 abgehaltener Versammlungen der Zürcher Demokratischen Bewegung belegt. In den von den Beteiligten beziehungsreich als „Landsgemeinden“ bezeichneten Massendemonstrationen glaubt der Bülacher Arzt, Publizist und Politiker ein Abbild jener Eidgenossen zu erkennen, die auf dem Rütli den schweizerischen Bund besiegelt hatten.⁵⁶

Bieten sich die auf der Rütliwiese versammelten Vertreter der Urkantone als Sinnbild eines moderne Formen plebiszitärer Demokratie antizipierenden, seine Wurzeln in einem korporativen Verständnis „eidgenössischer Freiheit“ allerdings nicht verleugnenden Modus politischer Interaktion an, so konkretisiert sich in Wilhelm Tell primär die für den modernen, dem *ius naturale* verpflichteten Republikanismus konstitutive individualrechtliche Auffassung von Freiheit. In welchem Maße der Armbrustschütze als Symbol einer dem Menschen von Natur aus zustehenden, unveräußerlichen Freiheit gedeutet werden konnte, zeigt sich nicht zuletzt darin, dass er um 1789 Eingang in die Riege auch der französischen Freiheitshelden fand.⁵⁷ In der Schweiz konnte Wilhelm Tell auf eine wesentlich längere Rezeptionsgeschichte zurückblicken: Als neben dem Rütli-schwur zweitem zentralem Ereigniskomplex der Gründungslegende bilden die sich mit der Figur Tells verbindenden Schlüsselszenen – der Apfelschuss, der Tellensprung und die Ermordung des Landvogts Gessler – ein Motivarsenal, das nicht nur in historiographischen, literarischen und publizistischen Quellen vielfältig dokumentiert ist, sondern auch im kollektiven Bildgedächtnis der *Confoederatio helvetica* seinen festen Platz hat.⁵⁸ Tells europäische Karriere im Gefolge der Französischen Re-

54 Vgl. Abb. 129d in *Tavel*, Bildthemen (Fn. 41), S. 128.

55 Eine Abbildung der Postkarte findet sich in *Kreis*, Mythos Rütli (Fn. 39), Abb. V [unpaginiert; zwischen S. 160 und 161].

56 Vgl. *Weinmann*, Bürgergesellschaft (Fn. 26), S. 327 und *Schaffner*, Direkte Demokratie (Fn. 4), S. 217. Schon 1830/31 hatten übrigens jene „Volksmänner“, die sich in den regenerierten Kantonen für mehr demokratische Rechte einsetzten, ihre Zusammenkünfte als Landsgemeinden inszeniert (*Schaffner*, Direkte Demokratie [Fn. 4], S. 201).

57 Vgl. *A.M. Debrunner*, Citizen Tell: Swiss National Hero in Eighteenth-Century France, in: P. Damian-Grint (Hrsg.), *Medievalism and Manière Gothique in Enlightenment France*, Oxford 2006, S. 200-212 (209-212).

58 Vgl. beispielsweise die Abbildungen 11, 45, 79, 81, 121-124, 129a-c, 133 in *Tavel*, Nationale Bildthemen (Fn. 41), S. 19, 48, 71f., 116-119, 128, 136 sowie in *Gamboni/Germann*, Zeichen (Fn. 48) Nr. 50-53, 55, 59, 63-65, 67-69. Dass Wilhelm Tell bis in die Gegenwart einen selbstverständlichen Bestandteil des nationalen Bildgedächtnisses bildet, belegen auch die zahlreichen Beispiele in *Windisch/Cornu*, Tell (Fn. 43).

volution blieb allerdings nicht ohne Einfluss auf dessen Perzeption in der Schweiz. In der Helvetischen Republik zur Symbolfigur des neuen Staates deklariert – der amtliche Schriftverkehr zeigt im Briefkopf denn auch jeweils eine Abbildung des Apfelschusses –,⁵⁹ repräsentierte er auch während der Mediations- und Regenerationszeit und schließlich im neugegründeten Bundesstaat den Geist einer sich modernisierenden Eidgenossenschaft.⁶⁰ Dabei waren es nicht nur die Exponenten der offiziellen Schweiz, die sich auf Wilhelm Tell beriefen, sondern auch deren Opponenten. So spielt Tell, der bereits dem erwähnten Friedrich Scheuchzer als Gewährsmann für die legitimen Anliegen der Demokraten gedient hatte,⁶¹ auch in jener publizistischen Kampagne eine Rolle, mit welcher Friedrich Locher im Vorfeld der Revision der Zürcher Kantonalverfassung 1867 Aufsehen erregte: In einem der insgesamt sieben Pamphlete, in denen der streitbare Rechtsanwalt die zeitgenössischen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Missstände (nicht nur) im Kanton Zürich geißelt und für die Anliegen der Demokratischen Bewegung wirbt, imaginiert Locher auf ironische Weise eine Regierung, die Wilhelm Tell „an’s Halseisen“ plaziert, „allwohin er eigentlich von Rechtswegen gehört, weil er sich gegen seine rechtmäßige Obrigkeit aufgelehnt und sogar Hand an sie gelegt hat“.⁶² Folgerichtig wird dem wegen „Amtschehrverletzung“⁶³ bereits vorbestraften Armbrustschützen daraufhin wegen „Insubordination und Meuterei“⁶⁴ der Prozess gemacht.

Das von Locher angedeutete Motiv des Tyrannenmords erinnert daran, dass Wilhelm Tell nicht nur schweizerischen Freiheitswillen verkörpert, sondern außerdem für den Widerstand gegen ein die Rechte des Individuums und der Bevölkerung missachtendes Regiment steht. Damit zeichnet sich eine Verbindungslinie zur dritten Pfadabhängigkeit der schweizerischen Demokratisierungsbewegung ab: zur langen Tradition des Protests, der Revolte, des Kampfs gegen obrigkeitlichen Zwang. Dass diese Dimension der Tellsage schon früh Eingang ins Bewusstsein rebellischer Eidgenossen fand, belegen etwa die „Drei Tellen“ Hans

59 Vgl. beispielsweise *Windisch/Cornu*, Tell (Fn. 43), S. 52.

60 Einen eindrücklichen Beleg für die Signifikanz, die Wilhelm Tell im Kontext der Gründung der *Confederatio helvetica* beigemessen wird, bildet Laurenz Lüthi's dem ersten Parlament des jungen Staates zugeeignete Gouache, in welcher der Solothurner Künstler den Text der Bundesverfassung von 1848 in einen allegorischen Rahmen einbettet. Die das Bildprogramm dominierende Personifikation der Schweiz, die Helvetia, wird flankiert von Arnold Winkelried und Wilhelm Tell (vgl. Schweizerisches Nationalmuseum [Hrsg.], *Geschichte Schweiz* [!], Zürich 2009, S. 117).

61 Vgl. *Weinmann*, Bürgergesellschaft (Fn. 26), S. 327.

62 [F. Locher], *Die Freiherren von Regensberg. Pamphlet eines schweizerischen Juristen. III: Theil: Die Freiherren vor Schwurgericht. Die Großen der Krone Zürich*, 2. Aufl. Bern 1867, S. 158. Zu Lochers Kampagne vgl. *Weinmann*, Bürgergesellschaft (Fn. 26), S. 293–296.

63 *Locher*, *Freiherren* (Fn. 62), S. 162.

64 *Locher*, *Freiherren* (Fn. 62), S. 158.

Zemp, Kaspar Unternährer und Uli Dahinden, die 1653 in historischer Verkleidung ein Attentat auf den Luzerner Schultheißen verübten und dadurch zu Symbolgestalten der Aufständischen im Schweizer Bauernkrieg wurden.⁶⁵ Schon die Schwyzer hatten in einer Praktizierordnung von 1586 ihre Freiheit als Verdienst der Vorfahren, welche sich „der tyranischen herrschaft und gewalt“ widersetzen, interpretiert,⁶⁶ und wenn Johann Baptist Ludwig Gallati, Gemeindeammann von Sargans und eines der Häupter einer Bewegung, die sich seit 1814 für mehr Volksrechte einsetzte, die Repräsentanten der Eidgenossenschaft als „Gessler und Wolfenschiess“ titulierte und festhält: „Wenn solche Tyrannen wieder aufleben, kann es auch wieder Tellen geben, und Melchthale“,⁶⁷ macht er deutlich, dass die Deutung des Urner Freiheitshelden auch im 19. Jahrhundert die Option oppositionellen Verhaltens impliziert. All jene Bürger, die bereits nach 1830 und dann wieder seit der Mitte der 1860er Jahre publizistisch tätig wurden, Petitionen unterschrieben, Volksversammlungen besuchten und Aktionen gegen die Vertreter eines als ungerecht wahrgenommenen Systems in Erwägung zogen, taten dies denn auch im Bewusstsein, dass der Anspruch auf eine durch Natur und Geschichte legitimierte „schweizerische Freiheit“ mit dem Recht, diesen Anspruch notfalls mit Gewalt durchzusetzen, Hand in Hand ging.

C. *Schweizerischer Gründungsmythos und die Demokratisierung der Confœderatio helvetica*

„Der 18. April 1869 hat dem Kanton Zürich eine Verfassung gegeben, die zu den bedeutungsvollsten Erscheinungen auf dem Gebiete der neueren Staatseinrichtungen gezählt werden muss. Sie ist mit einem Wort der erste konsequente Versuch, die Idee der reinen Volksherrschaft in einer den modernen Kulturverhältnissen entsprechenden Form durchzuführen und die ehrwürdige aber schwerfällige und nur für kleine Verhältnisse geeignete Landsgemeinde durch eine Einrichtung zu ersetzen, deren Eckstein die Abstimmung durch die Urne in den Gemeinden ist.“⁶⁸ So der bereits zitierte Publizist Friedrich Albert Lange, der in seiner Einschätzung des durch die Demokratische Bewegung im Kanton Zürich erzwungenen Systemwandels dessen singuläre Bedeutung prägnant benennt und

65 Zu den „Drei Tellen“ vgl. *G. Egloff*, Drei Tellen, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 15.4.2004, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D14515.php> [dort weitere Literatur].

66 Zitiert nach *Adler*, Landsgemeinde Schwyz (Fn. 24), S. 40.

67 Zitiert nach *B. Wickli*, Politische Kultur und die „reine Demokratie“. Verfassungskämpfe und ländliche Volksbewegungen im Kanton St. Gallen 1814/15 und 1830/31, St. Gallen 2006, S. 272.

68 Zitiert nach *Gross/Klages*, Volksinitiative (Fn. 1), S. 270.

zugleich den Blick auf das Spannungsfeld von Tradition und Innovation öffnet, in dem sich die sukzessive Umgestaltung der politischen Landschaft in der *Confoederatio helvetica* vollzog. Tatsächlich präsentiert sich die plebiszitäre Demokratie, wie sie sich in der Schweiz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts flächendeckend etablierte, als „Neuschöpfung aus Tradition und Moderne“. ⁶⁹ Gewiss verdankt sich die Durchsetzung direktdemokratischer Instrumente in der Schweiz auch und wesentlich spezifischen politischen und sozioökonomischen Rahmenbedingungen, ⁷⁰ zweifellos spielten außerdem jene Ursachen eine Rolle, welche Lange im eingangs zitierten Leitartikel hervorhebt – die demokratischen Defizite des Systems repräsentativer Demokratie, ein hochentwickeltes politisches Bewusstsein innerhalb der Bevölkerung, ein modernes Bildungswesen, das Vorbild anderer Kantone und die daraus erwachsende Konkurrenz der politischen Systeme –, selbstverständlich ist der Erfolg der demokratischen Bewegungen ohne eine äußerst dynamische Presse und das Engagement der Vereine, welche als organisierendes Zentrum und Mobilisierungsreserve der Massenversammlungen fungierten, kaum denkbar; ⁷¹ der demokratische Transformationsprozess wurde jedoch in entscheidender Weise durch eine spezifisch schweizerische politische Kultur und die diese kennzeichnenden kollektiven Orientierungsmuster und Erwartungshorizonte begünstigt. ⁷² Von Belang ist in diesem Zusammenhang, dass, wie ich zu zeigen versuchte, das den Prozess der „inneren“ Nationsbildung im 19. Jahrhundert begründende, historisch legitimierte Symbolsystem jenen politischen Kräften, welche eine Erweiterung der Volksrechte anstrebten, wirkungsmächtige Argumentationshilfen bot. Besondere Signifikanz kam dabei dem eidgenössischen Gründungsmythos zu, verkörpert er doch auf anschauliche Weise den Kern schweizerischer Selbstwahrnehmung und stellt zugleich einen durch die Tradition autorisierten Fundus an Begriffen und Bildern zur Verfügung, mit dem sich die Forderung nach einer der „alten freien Alpenrepublik“ gemäßen Form demokratischer Praxis bekräftigen ließ.

Der für den demokratischen Diskurs charakteristische Rückgriff auf den Leitmythos der Alten und modernen Eidgenossenschaft diente allerdings nicht

69 R. Roca, „Alte“ und „neue“ Gemeindefreiheit als Fundament. Die historischen Wurzeln der schweizerischen direkten Demokratie, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 56 (2006), 187-198 (197).

70 Vgl. dazu Suter, Direkte Demokratie (Fn. 24), S. 251-262.

71 Zum Einfluss des ländlichen Pressewesens vgl. Weinmann, Bürgergesellschaft (Fn. 26), S. 286f. et passim. Zur Bedeutung des Vereinswesens für die Demokratisierung der Schweiz vgl. M. Schaffner, Vereinskultur und Volksbewegung. Die Rolle der Vereine in der Zürcher Demokratischen Bewegung, in: N. Bernard/Q. Reichen (Hrsg.), Gesellschaft und Gesellschaften, Bern 1982, S. 420-456.

72 Zum Begriff der politischen Kultur vgl. Wickli, Politische Kultur (Fn. 67), S. 27-31 sowie M. Arni, Politische Kultur – Schlüsselbegriff oder Blackbox bei der Erforschung der direkten Demokratie?, in: Graber, Demokratisierungsprozesse (Fn. 11), S. 67-75.

allein der historischen Autorisierung politischer Postulate, sondern dürfte sich noch in anderer Hinsicht als strategische Waffe im Meinungskampf bewährt haben: Über Jahrhunderte tradiert, in unterschiedlichen historischen Kontexten immer neu aktualisiert, bilden Rütlichschwur und Wilhelm Tell Kristallisationspunkte einer kollektiven politischen „Mentalität“, welche spätestens seit dem 18. Jahrhundert weiten Teilen der schweizerischen Bevölkerung vertraut war. Ihnen eignete demnach eine breite Akzeptanz und, daraus resultierend, jene Integrationskraft, welcher ein derart heterogenes Gebilde, wie es die Eidgenossenschaft seit ihren mittelalterlichen Anfängen darstellte, in hohem Maße bedurfte. Als föderative „Willensnation“, als ethnisch, sprachlich und konfessionell inhomogener Staat, dessen Grenzen sich weder geographisch noch kulturell herleiten ließen, war die Schweiz auf ein gemeinsames Wertesystem angewiesen, das den Zusammenhalt begründete und vorhandene Bruchlinien verschleierte. Als Gründungsmythos kollektiv imaginiert, diente dieses Wertesystem auch in den die Demokratisierung des modernen Bundesstaats begleitenden Diskussionen einer Entschärfung politischer, sozialer oder religiöser Antagonismen, eröffnete es doch einen politischen Kommunikationsraum, der auch dort Konsens suggerierte, wo tatsächlich Dissens herrschte. Der Rekurs auf den populären Gründungsmythos ermöglichte es demzufolge auch derart heterogenen Gruppierungen, wie sie die Demokratische Bewegung darstellte, eine Verständigungsbasis zu finden. Politische Differenzen zwischen Radikalen, Liberalen und Konservativen, konfessionelle Gegensätze zwischen Protestanten und Katholiken, das soziale Gefälle zwischen einer zunehmend wohlhabenden bürgerlichen Elite und Angehörigen der Unterschichten, der Kontrast zwischen Stadt und Land traten angesichts der im Bild des Rütlichschwurs evozierten Vorstellung eidgenössischer Einigkeit in den Hintergrund; die durchaus divergierenden Auffassungen darüber, was der demokratische Umbau zu beinhalten habe, wurden überstrahlt durch den sich auf dem Rütli und in Tells Widerstand gegen Gessler heroisch manifestierenden schweizerischen Freiheitswillen. Gefördert wurde die Integration zentrifugaler Kräfte nicht nur durch das im Gründungsmythos konkretisierte normative Fundament, sondern auch durch die dieses Fundament bezeichnende politische Sprache. Kennzeichnend für diese Sprache ist, dass sie ein Begriffsinventar zur Verfügung stellte, das so vieldeutig war, wie es vertraut erschien. Dies gilt in erster Linie für den in der politischen Rhetorik obsessiv beschworenen Topos der „schweizerischen Freiheit“, der seit dem späten Mittelalter immer neue Deutungen erfahren hatte und dessen Semantik auch im 19. Jahrhundert ständigem Wandel unterlag.⁷³ Der Vorteil einer derartigen, vorgeblich klaren, faktisch unscharfen Terminologie bestand darin, dass sie die unterschiedlichen politischen

73 Vgl. T. Kästli, *Freiheitsbegriffe – Freiheitsvorstellungen. Auf dem Weg zum schweizerischen Nationalstaat*, in: Ernst/Tanner/Weishaupt, *Revolution* (Fn. 6), S. 35-47.

Ideen, denen sich die heterogene Anhängerschaft der Demokratischen Bewegung verpflichtet fühlte, zumindest sprachlich amalgamierte und damit die Illusion einer harmonischen Diskursgemeinschaft erzeugte.

Diese Diskursgemeinschaft, und damit rückt neben „Legitimation“ und „Integration“ eine dritte Funktion der Instrumentalisierung nationaler Mythen im Kontext der Demokratisierung der modernen Schweiz in den Blick, umfasste nicht nur die Angehörigen der oppositionellen Bewegungen, sondern auch die politische Führungsschicht. Anders als die vorgängig erwähnten „neuen“, nach 1800 auf die nationale Bühne gehobenen Helden nämlich, bildeten die „drei Eidgenossen“ und Wilhelm Tell seit jeher einen konstitutiven Bestandteil des offiziellen Geschichtsbilds der *Confederatio helvetica* und wurden deshalb auch und gerade von den liberalen kantonalen und eidgenössischen Regierungen als symbolische Repräsentanten ihres normativen Selbstverständnisses bemüht. Die Berufung auf Rütlichschwur und Wilhelm Tell war, so gesehen, taktisch geschickt, erschwerte sie es doch den Vertretern der Staatsgewalt, politischen Forderungen, die ihren argumentativen Rückhalt aus einem maßgeblich durch die Obrigkeit vermittelten historischen Konstrukt gewannen, die Legitimität abzuspochen. Als Referenzbereich sowohl für die Verfechter des Status quo als auch für die demokratische Opposition bildete der eidgenössische Gründungsmythos ein starkes Argument für ein Verfassungsmodell, das den Bürgern weitgehende Partizipationsmöglichkeiten sicherte.

Im Kontext der den Konstitutionsprozess des schweizerischen Bundesstaats begleitenden politischen Systembildung kommt den eidgenössischen Fundamentalmithen demnach eine durchaus bedeutende Rolle zu. Als im kollektiven Gedächtnis verankerte symbolische Figurationen eines den Schweizern vorgeblich inhärenten Freiheitsdrangs und einer aus diesem Freiheitsdrang begründeten Privilegierung „reiner“ Volksherrschaft legitimieren sie die im 19. Jahrhundert einsetzenden Demokratisierungsprozesse und bieten einen Verständigungsrahmen für die an diesen Prozessen beteiligten Akteure. Dass es Letzteren meist nicht nur um eine Kritik am politischen System, sondern auch um die Behebung ökonomischer, sozialer oder religiöser Missstände ging, ist ebenso unbestreitbar wie der offenkundige Wunsch nach einer Erweiterung der demokratischen Rechte als Bedingung einer vom Volk ausgehenden fundamentalen Reform des Staates. Diesen Wunsch als Folge historischer Erfahrungen *und* mentaler Dispositionen zu begreifen und den engen Zusammenhang zwischen diesen mentalen Dispositionen und der daraus erwachsenden politischen Praxis herauszustellen, war die Absicht meiner Ausführungen. In vielleicht noch stärkerem Maße als für andere sich im 19. Jahrhundert etablierende europäische Nationalstaaten ist für die Schweiz nicht allein von Belang, *dass* sie sich – um mit Benedict Anderson zu

sprechen – als Gemeinschaft imaginierte,⁷⁴ sondern vor allem *wie* sie dies tat. Als handlungsleitende Vorstellungen, so das Fazit, haben die sich mit der *Confoederatio helvetica* verbindenden kollektiven Imaginationen deren konkrete Gestalt mit geformt.

74 Zu Andersons Definition der Nation als ‚vorgestellte Gemeinschaft‘ (‚imagined community‘) vgl. *B. Anderson*, Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts, 2. Aufl. Frankfurt a.M. 1996, S. 15 ff.